

Ihr Spezialist für Bankrecht, Wirtschaftsrecht und Arbeitsrecht

10707 Berlin Sächsische Str. 22

Tel. 030 21234164 oder 015202099626

Fax 032121336265 ; ra_dr_eickhoff@web.de

Web : www.anwalt-bankrecht-berlin.de

Bankrecht, Anlageberatung

Vorzugsbehandlung der Förderbanken gegenüber Kunden bei
Widerrufsbelehrungen, sittenwidrigen Bürgschaften und Mithaftungen von
Ehefrauen und Kindern usw.?

Werden öffentlicher Banken wie KfW, Landesförderinstitute usw. besser behandelt als private Kreditgeber und die privaten Kunden so benachteiligt? Es wird Sie vielleicht erstaunen: Ich kann Ihnen keine einheitliche Antwort aus meiner gerichtlichen Praxis geben.

Sonderregeln für öffentliche Banken im Kreditgeschäft existieren wenig. Es gelten daher dieselben Vorschriften für die öffentlichen Banken wie für private Banken, Volksbanken und Sparkassen.

Dass dem so ist, erkannte letzte Woche die Bank in einem Verfahren wegen sittenwidriger Mithaft der Ehefrau für ein Darlehen der Firma des Mannes. Nur durch einen noch schnell geschlossenen Vergleich – praktisch eine Kapitulation - gelang es dem Förderinstitut, genau weiß man das natürlich nie ohne Urteil, einem einer Vollstreckungsgegenklage stattgebenden Urteil zu entgehen. Es wurde immerhin auf eine halbe Million Euro verzichtet. Hier wurde zu Recht kein Unterschied gemacht.

Doch ist Sachlage ist gerade bei diesen Bürgschaften insofern häufig anders als bei privaten Banken, da der eigentliche Zins in aller Regel sehr niedrig ist. Hier stellt sich die Frage, ob die zusätzlich gerne verlangten Gebühren in die Berechnung der Überforderung des Bürgen oder Mithaftenden mit einfließen. Diese Entscheidung wollte im konkreten Fall die gegnerische Bank offenbar vermeiden.

In anderen Fällen ist aber unübersehbar eine gewisse „Großzügigkeit“ der Gerichte zu Lasten der privaten Kunden festzustellen. So ging ein Verfahren wegen einer ganz offensichtlichen fehlenden Widerrufsbelehrung eines mithaftenden Mitgesellschafters verloren. Das Fehlen war gegen die KfW ohne gesetzliche Ausnahmen für irrelevant erklärt worden. Man bezog sich dabei auf das Brandenburgische Oberlandesgericht, das eine Ausnahme für Existenzgründerdarlehen entdeckte.

Auch bei der Rückforderung von Darlehnsgebühren zeigen sich die Gerichte häufig „kulant gegenüber den Banken“, wenn öffentliche Fördergelder wie bei Solaranlagen usw. mitbetroffen sind. Da hilft es häufig auch nicht, dass Beklagte die private Bank oder Sparkasse ist.

Im konkreten Fall kann man Ihnen jedenfalls nur empfehlen, die Angelegenheit von einer spezialisierten und erfahrenen Kanzlei prüfen zu lassen.

Wenden Sie sich an einen Anwalt, der die Fragen aus der Praxis kennt! Ihr Dr. Eickhoff aus Berlin